

Pressemitteilung

Die geplante Revision der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft geht nicht weit genug

Um zukunftsfähig zu bleiben, muss sich die Schweiz an der Kreislaufwirtschaft ausrichten. Die Bewegung Circular Economy Switzerland (CES) begrüsst die Pläne des Parlaments, dafür bessere gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen. Sie sieht jedoch Nachbesserungsbedarf bei den Vorschlägen, die sich in der Vernehmlassung befinden. Die Revision muss die Weichen für den Wandel von einer Recycling- zu einer Kreislaufwirtschaft stellen, so wie es in vielen Nachbarländern der Fall ist.

In der Kreislaufwirtschaft geht es im Kern darum, Produkte und Materialien möglichst lange und werterhaltend zu nutzen, sowie den Ressourcenverbrauch, Abfälle, Emissionen und Energieverluste zu minimieren. Dafür ist es notwendig, dass Produkte mehr gemeinsam genutzt, wiederverwendet, repariert und wiederaufbereitet werden. Wir werden in Zukunft also wesentlich mehr machen müssen also «nur» Materialien zu recyceln.

Die in Vernehmlassung geschickten Vorschläge zur Revision des USG versuchen die Voraussetzungen zu schaffen, damit sich auch die Schweiz in diese Richtung entwickelt. Es ist grundsätzlich sehr erfreulich, dass das Parlament die Zeichen der Zeit erkannt hat und bessere Rahmenbedingungen für ein Wirtschaften im Einklang mit der Umwelt schaffen will. Das Revisionspaket geht dies jedoch nur halbherzig an. Es muss nachgebessert werden, damit die Schweizer Wirtschaft mit den Entwicklungen in den wichtigsten Absatzmärkten mithalten kann und damit wir mit unseren Ressourcen in Zukunft schonender umgehen.

Dass bestimmte Produktkategorien in Zukunft nur verkauft werden dürfen, wenn sie reparierbar sind und eine gewisse Lebensdauer aufweisen, ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft. Das Gesetz sollte dies jedoch nicht bloss als Möglichkeit, sondern als verbindlichen Auftrag vorsehen. Zudem müssten über die Gesetzgebung weitere Anforderungen definiert werden können, bspw. ob Ersatzteile verfügbar sind oder wie hoch der Anteil an Sekundärrohstoffen ist. Solche Anforderungen

sind im Interesse der Wirtschafts- und Produktionsstandortes Schweiz, der sich durch seine Qualitätsorientierung auszeichnet. Der Marktanteil ausländischer Billigware wird hingegen tendenziell abnehmen.

Die Frage der Reparierbarkeit von Gegenständen steht aktuell in verschiedenen Ländern wie z. B. in den USA sowie in der EU und ihren Mitgliedsländern hoch auf der politischen Agenda. Mehr Reparaturen sparen natürliche Ressourcen und minimieren die Abfallproduktion sowie den Ausstoss von Treibhausgasen. Es wird geschätzt, dass die Umwelt durch den Kauf eines generalüberholten Mobiltelefons gegenüber dem Kauf eines neuen um 77% bis 91% weniger belastet wird. Konkret können pro Nutzungsjahr 82 kg Rohstoffe und 25 kg Treibhausgasemissionen eingespart werden.

Der Markt für wiederaufbereitete elektronische Produkte wächst derzeit rasant, mit Akteuren in der Schweiz wie Revendo, Recommerce, MobileUp, itopie, etc. Dieser Sektor könnte noch viel stärker wachsen, wenn zwei der in Art. 35i enthaltenen Elemente angewendet würden:

- 1. Eine bessere Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Reparierbarkeit von Gegenständen. Art. 35i Abs. 1 Bst. c. über die Kennzeichnung und Information von Produkten und Verpackungen könnte zum Beispiel die Einführung eines Reparaturfähigkeitsindex ermöglichen. Ein solcher Index wurde in [Frankreich](#) im Rahmen seines Gesetzes über den Kampf gegen Verschwendung und für die Kreislaufwirtschaft*

entwickelt. Er gilt seit Anfang 2021 für Waschmaschinen, Mobiltelefone, Laptops, Fernsehgeräte und elektrische Rasenmäher. Diese Produkte müssen eine Bewertung aufweisen (Note 1 – 10), welche die Zerlegbarkeit des Produkts, die Verfügbarkeit von Beratung (Nutzung und Pflege) sowie die Verfügbarkeit und die Preise von Ersatzteilen berücksichtigt.

2. Ein Design, das eine längere Lebensdauer, eine bessere Reparierbarkeit und eine bessere Recyclingfähigkeit der Gegenstände ermöglicht. Art. 35i Abs. 1 Bst. a ermöglicht es, beim Inverkehrbringen von Produkten und Verpackungen Anforderungen zu diesen Aspekten festzulegen. Eine solche Bestimmung würde den verschiedenen Gesetzesinitiativen entsprechen, die die EU insbesondere im Rahmen ihres [Circular Economy Action Plan 2020](#) ergriffen hat.

Art. 35i hätte also sehr positive Auswirkungen für die Umwelt als auch für die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch für den stark exportorientierten Wirtschaftsstandort Schweiz in Ländern, die ähnliche Bestimmungen rasch umsetzen.

Der grösste Teil des Abfallvolumens in der Schweiz wird durch den Bausektor verursacht, weshalb ihm beim Übergang zur K LW grosse Bedeutung zukommt. Deshalb ist es sinnvoll, Anreize zu setzen, damit Bauteile in Zukunft

vermehrt wiederverwendet werden können. Ein Umdenken, das angesichts der weltweiten Rohstoffknappheit, die sich seit fast zwei Jahren auf Schweizer Baustellen bemerkbar macht, umso dringlicher ist. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Schaffung eines Gebäudeausweises, der darüber Auskunft gibt, welche Materialien und Bauteile verwendet wurden. Die EU ist bestrebt, eine Datenbank zu entwickeln, welche mit Hilfe von Gebäudeausweisen erfasst, welche Materialien im Gebäudestock «gespeichert» sind. In diesem Themenbereich braucht es im Revisionspaket mehr Klarheit und Verbindlichkeit.

Um den Wandel zur Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen, braucht es entsprechende Fördermittel. Erfreulich, dass dafür mit der Revision eine Grundlage geschaffen wird. Pioniervorhaben in der Kreislaufwirtschaft scheitern nicht selten daran, dass ihnen bestehende Regulierungen im Wege stehen. Die Möglichkeit zur Bewilligung von Pilotprojekten, die vorübergehend nicht alle gesetzlichen Normen einhalten müssen, ist deshalb ein vielversprechender Ansatz. Allerdings ist es notwendig, die gemachten Erfahrungen anschliessend auch systematisch auszuwerten und die richtigen Lehren für zukünftige Gesetzesanpassungen zu ziehen. Wenn auf Grund dieser Pilotprojekte veraltete Gesetze angepasst werden können und die besten Vorgehensweisen auf weitere Projekte übertragen werden, vervielfachen sich die positiven Effekte dieses neuen Artikels.

Weitere Informationen (vollständige Stellungnahme, politische Leitlinien) finden sich auf der Webseite von Circular Economy Switzerland:

<https://circular-economy-switzerland.ch/politik/>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Daniel Ziegerer, Geschäftsführer, sanu durabilitas

Tel.: +41 33 533 22 14; E-Mail: daniel.ziegerer@sanudurabilitas.ch

www.sanudurabilitas.ch

Disclaimer: Die Stellungnahme wurde im Namen von Circular Economy Switzerland (CES) veröffentlicht. Sie wurde von sanu durabilitas entwickelt und vom Executive Committee von CES abgesegnet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Unterstützenden, Partner*innen oder jedes Mitglied von CES jeden Aspekt der Stellungnahme befürwortet oder damit einverstanden ist.